

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES FACHVERBANDS FÜR TRAUMAPÄDAGOGIK E. V. FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG TRAUMAPÄDAGOGISCHER EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Rahmen der Zertifizierung (kurz „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge, aufgrund derer der Fachverband für Traumapädagogik e. V. (nachfolgend „Fachverband“ genannt) Leistungen gegenüber seinem Vertragspartner (nachfolgend „Zertifikatsnehmer“ genannt) erbringt bzw. durchführt.

GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB. Andere Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Fachverband ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zertifikatsnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

ANGEBOTE DES FACHVERBANDS

1. Die allgemeinen Darstellungen der Leistungen des Fachverbands (z. B. auf der Website oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
2. Angebote des Fachverbands sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot des Fachverbands ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist der Fachverband an das Angebot für 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.

GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

1. Der Fachverband behält sich vor, Leistungen aus dem Zertifizierungsvertrag auch durch Dritte zu erbringen.
2. Die Leistungen werden grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht.
3. Der Fachverband ist zu Teilleistungen berechtigt – die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können –, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Zertifikatsnehmer nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.

TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

1. Sämtliche im Angebot des Fachverbandes oder im Zertifizierungsvertrag genannten Leistungstermine

sowie Ausführungsfristen für die durch den Fachverband zu erbringenden Leistungen sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2. Soweit nicht bestimmte Termine und/oder Ausführungsfristen verbindlich vereinbart sind, erbringt der Fachverband die Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
3. Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Information und Terminmitteilungen des Fachverbands durch den Zertifikatsnehmer.
4. Soweit die Parteien nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen von Leistungen vereinbaren, hat dies eine dem Änderungs- bzw. Ergänzungsaufwand entsprechende Verschiebung der Leistungstermine sowie eine Verlängerung der Ausführungsfristen zur Folge.

MITWIRKUNG DES ZERTIFIKATSNEHMERS

1. Der Zertifikatsnehmer unterstützt den Fachverband bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen soweit vereinbart, erforderlich und zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für den Fachverband kostenfrei erfüllt werden.

Insbesondere wird der Zertifikatsnehmer, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig sämtliche für den Fachverband zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- bei der Leistungserbringung bei dem Zertifikatsnehmer vor Ort in zumutbarem Umfang die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen,
- dem Fachverband bzw. den des Fachverbands Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den Zugang zu den Leistungen ermöglichen, und
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit Fachverband bzw. deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Zertifikatsnehmers sind ggf. im Zertifizierungsvertrag bezeichnet.

2. Soweit besondere gesetzliche, behördliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu befolgen sind, wird der Zertifikatsnehmer dem Fachverband diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

BEISTELLUNGEN DES ZERTIFIKATSNEHMERS

1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Beistellungen der notwendigen Unterlagen des Zertifikatsnehmers müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für den Fachverband kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen.
Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz des Fachverbands oder eine vertraglich vereinbarte Adresse
2. Für die Beistellungen ist allein der Zertifikatsnehmer verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
3. Soweit Beistellungen des Zertifikatsnehmers urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z. B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Zertifikatsnehmer dem Fachverband das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei dem Zertifikatsnehmer.

VERGÜTUNG, REISEKOSTEN

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste des Fachverbands erbracht und berechnet. Alle im Angebot enthaltenen Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis bzw. als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.
Der Fachverband erfasst den Zeitaufwand und führt entsprechende Aufzeichnungen (Tätigkeitsnachweise). Der Zeitaufwand ist von dem Zertifikatsnehmer auf Wunsch des Fachverbands jederzeit, jedenfalls aber mit Erbringung der konkreten Leistung, schriftlich zu bestätigen.
2. Wird für eine Leistung als Vergütung ein verbindlicher Festpreis vereinbart, so deckt dieser Festpreis allein die im Angebot des Fachverbands in Bezug auf diesen Festpreis aufgeführten bzw. sonst wie unter Bezugnahme auf den Festpreis vereinbarten Leistungen ab.
3. Reisekosten für Dienstreisen werden dem Zertifikatsnehmer wie folgt berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:

- Reisezeit wird nicht als Arbeitszeit berechnet.
- Tagesspesen werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen berechnet
- Übernachtungskosten werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet.
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flugzeug usw.) werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet. Für Fahrten mit dem PKW wird pro gefahrenem Kilometer EUR 0,35 berechnet.

Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen und/oder von dem Zertifikatsnehmer gewünschten Reisen von Mitarbeitern des Fachverbands.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt der Fachverband seine Leistungen wie folgt in Rechnung:
 - bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
 - bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises: nach der im Angebot oder anderweit vereinbarten Staffelung (Zahlungsplan); soweit kein Zahlungsplan vereinbart ist: mit erfolgreicher Abnahme der jeweiligen Leistung.
3. Reisekosten werden dem Zertifikatsnehmer im Monat der Reise oder im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt. Der Rechnung liegt die Reisekostenabrechnung des Mitarbeiters des Fachverbands und die entsprechenden Belege, weiter ggf. der Stundennachweis bei.
4. Die vereinbarte Vergütung wird jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen.
5. Alle Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der jeweils vereinbarten Vergütung Eigentum des Fachverbands.

AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

1. Der Zertifikatsnehmer kann gegen Forderungen des Fachverbands nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

2. Zurückbehaltungsrechte des Zertifikatsnehmers sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

HAFTUNG

1. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und auf den Webseiten enthaltene Angaben des Fachverbands sind keine Garantieerklärungen und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von dem Fachverband auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Unternehmern haftet der Fachverband bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht die Ansprüche des Zertifikatsnehmers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht dem Fachverband zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder zurechenbarem Verlust des Lebens des Zertifikatsnehmers.
4. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Haftung des Fachverbands unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 1.000,- und insgesamt auf einen Betrag i. H. v. EUR 10.000,- begrenzt.
5. Der Fachverband geht davon aus, dass dieser Betrag der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden vollumfänglich abzudecken. Sollte dem Zertifikatsnehmer diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Zertifikatsnehmer den Fachverband darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.
6. Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand mit üblichen Sicherungskopien (tägliche Sicherung auf Zertifikatsnehmerseite) beschränkt.

HÖHERE GEWALT

Erbringt der Fachverband seine Leistung aufgrund von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretende, unvorhergesehene, unvermeidbare oder außergewöhnliche Umstände (Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des

„Vertragschlusses“ noch nicht vorlagen und nicht einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird der Fachverband von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Fachverband sein fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Vertragspartner vorgenommen, so sind diese von dem Fachverband zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann der Fachverband jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Fachverband wird in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Zertifikatsnehmers unverzüglich erstatten.

VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen gelten die Bestimmungen der DSGVO. Unsere Datenschutzbestimmungen können Sie unter <http://fachverband-traumapaedagogik.org/datenschutzerklaerung.html> einsehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und / oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
3. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz des Fachverbands.
4. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Fachverbands.
5. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unter Ausschluss des UN-Kaufrechts die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.